

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 1/07 B

L 4 P 3385/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 P 467/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg,
Philipp-Reis-Straße 2, 70736 Fellbach.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Beitragsfreiheit des Klägers in der sozialen Pflegeversicherung (SPV). Die beklagte Pflegekasse lehnte es ab, den Kläger von der Beitragspflicht in der SPV zu "befreien", weil eine Voraussetzung für die Beitragsfreiheit nach § 56 Abs 4 SGB XI, nämlich stationäre Pflege, nicht vorliege. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 24.11.2006.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Dagegen ist Kritik an der sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung von vornherein kein Zulassungsgrund.
- 6 1. Der Kläger macht zum einen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger macht unter weitgehender Bezugnahme auf seine Berufungsbegründung und die Gründe der Berufungsentscheidung geltend, dass § 56 Abs 4 SGB XI verfassungswidrig Pflegebedürftige in häuslicher Pflege nicht erfasse bzw diese Vorschrift vom LSG nicht entsprechend verfassungskonform ausgelegt oder - bei fehlender Auslegungsmöglichkeit - nicht zur verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gestellt worden sei. Er setzt sich insoweit allein mit der materiell-rechtlichen Auffassung der Vorinstanz auseinander. Der Kläger verkennt dabei, dass eine inhaltliche Überprüfung des Berufungsurteils im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist und erst nach zulässiger Einlegung der statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht erfolgen kann.
- 8 Einen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung hätte der Kläger auch inhaltlich nicht in der gebotenen Weise dargetan. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung ausgeführt, dass die Beschränkung der Beitragsfreiheit auf Pflegebedürftige in stationärer Pflege gegen "das in Art 3 GG festgelegte Recht auf Gleichbehandlung" verstoße. Er hat darüber hinaus Bezüge zu Art 1 Abs 1 GG und Art 6 GG hergestellt. Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung verfassungsrechtlicher Fragen gilt jedoch, dass sich die Beschwerdebegründung nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken darf, sondern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG - hier insbesondere des Urteils vom 27.1.2000 (*B 12 P 1/99 R, SozR 3-3300 § 56 Nr 1*) - darlegen muss, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt. Wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus einer Verletzung des Gleichheitssatzes hergeleitet, so müssen die Maßstäbe des Gleichheitsgrundrechts herausgearbeitet und muss dargelegt werden, worin die für die Gleichheitsprüfung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale zu erblicken sind. Hieran fehlt es ebenso wie an einer Auseinandersetzung mit den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Erwägungen des Senats in seinem Urteil vom 27.1.2000 zur Typisierungs- und Generalisierungsbefugnis des Gesetzgebers und der insoweit maßgeblichen - und dort zitierten - verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Die bloße Benennung für einschlägig gehaltener Verfassungsgerichtsentscheidungen reicht für sich allein nicht aus.
- 9 2. Soweit der Kläger schließlich eine Abweichung von "nachstehend genannter Rspr. des BVerfG" geltend macht und hierbei auf die Entscheidungen des BVerfG vom 16.11.1982 (*1 BvL 16/75 ua, BVerfGE 62, 256*), 30.5.1990 (*1 BvL 2/83, BVerfGE 82, 126*), 7.7.1992 (*1 BvL 51/86 ua, BVerfGE 87, 1 = SozR 3-5761 Allg Nr 1*) und 28.4.1999 (*1 BvL 22/95 ua, BVerfGE 100, 59 = SozR 3-8570 § 6 Nr 3*) verweist, ist ein Zulassungsgrund ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erken-



nen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Mit seinem Vorbringen hat der Kläger weder einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des BVerfG noch eine maßgebliche rechtliche Aussage des Berufungsgerichts bezeichnet noch die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze herausgestellt. Insgesamt ergibt sich, dass der Kläger in seiner Beschwerdebegründung der Sache nach lediglich unter Heranziehung der genannten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen die rechtliche Würdigung des LSG angreift (vgl. Seite 6 der Beschwerdebegründung: ... die Entscheidung des SozG und LSozG "verstoßen" gegen die vorgenannten Entscheidungen des BVerfG ...). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nicht gestützt werden.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)